

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

Wien, am Freitag, den 17. Juli 1925

Die Gemeinde Wien für die Hochschulkurse. In Wien werden neuer die Internationalen Hochschulkurse vom 1. bis 24. September abgehalten. Die Wiener Stadtverwaltung hat in den Jahren 1923 und 1924 für diese wichtige Veranstaltung je zweitausend Schilling Subvention bewilligt. Der städtische Finanzausschuss hat nun auf Antrag des Gemeinderates Thaller beschlossen, auch für die diesjährige Veranstaltung eine Gemeindeunterstützung von zweitausend Schilling zu gewähren.

Englischer Sprachunterricht an Wiener Bürgerschulen. Bekanntlich wird an den städtischen Bürgerschulen in Wien seit vielen Jahren der Unterricht in der französischen Sprache als Freigegegenstand gepflegt. Am Mittwoch berichtete Gemeinderat Hellmann im Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten über die Vorschläge des Stadtschulrates auf Einführung des englischen Sprachunterrichtes an den städtischen Bürgerschulen. Es wurde beschlossen schon vom kommenden Schuljahr anfangen, an sechs bis zehn Bürgerschulen versuchsweise den Unterricht in der englischen Sprache als Freigegegenstand einzuführen. Von dem Resultat dieses Versuches wird es abhängen, ob in den nächsten Jahren eine Erweiterung dieses Unterrichtsgegenstandes möglich ist.

Sportsubventionen der Gemeinde Wien. Auf Antrag des Gemeinderates Baizer hat der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten beschlossen, nachstehenden Vereinen Subventionen für <sup>Sport-</sup>Zwecke zu gewähren: Sportklub der Wiener Berufsfirewehr tausend Schilling, Verband der jugendlichen Arbeiter tausend Schilling, Alpiner Rettungsausschuss sechshundert Schilling, Sozialdemokratische Studenten- und Akademikervereinigung fünfhundert Schilling, Heeresportklub fünfhundert Schilling, Bund der katholisch-deutschen Jugend und Reichsbund der katholisch-deutschen Jugend zweihundert Schilling und Verein für erweiterte Frauenbildung fünfzig Schilling.

Ein neuer Jahrgang der städtischen Krankenpflegeschule. Der Wiener Gemeinderat hat am 16. Mai 1924 die Errichtung einer Krankenpflegeschule zur Heranbildung diplomierter Krankenpflegerinnen beschlossen. Die Schule wurde am 23. Oktober 1924 mit dreissig Schülerinnen im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz eröffnet. Nunmehr soll am 1. Oktober 1925 ein neuer Jahrgang der dreijährigen Schule beginnen. Dieser neue Jahrgang wird fünfzig Schülerinnen umfassen. Als Schülerinnen der Krankenpflegeschule können nur Personen angenommen werden, die österreichische Bundesbürger sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, einen unbescholtenen Lebenswandel nachweisen können und bei denen die körperliche Eignung für den Krankenpflegeberuf durch das städtische Gesundheitsamt festgestellt worden ist. Bedingung ist ferner die erfolgreiche Absolvierung zumindest einer dreiklassigen Bürgerschule. Bevorzugt werden Bewerberinnen, die überdies eine Haushaltungsschule besucht haben oder eine höhere Schulbildung besitzen. Ein Unterrichtsgeld wird nicht eingehoben. Die Schülerinnen werden während des ganzen Lehrganges im Internat unentgeltlich beherbergt und verköstigt, sie erhalten Dienstkleider und ein Taschengeld von zwanzig Schilling im ersten, von fünfzig Schilling im zweiten und von siebenzig Schilling im dritten Jahr. Die Aufnahmesuche sind bis längstens 15. September an die Leitung der Krankenpflegeschule der Stadt Wien, XIII. Wlkersbergenstrasse 1, versehen mit einem zweitausendkronenstempel, zu richten.

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

Wien, am Freitag, den 17. Juli 1925. Zweite Ausgabe.

## WIENER GEMEINDERAT

als  
LANDTAG.

Sitzung vom 17. Juli 1925.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 4 Uhr nachmittags die Sitzung.

St.R. Speiser berichtet über einige Abänderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Diese Abänderungen sind durch die im Nationalrat gestern in Angriff genommene Beratung der Verwaltungsreform notwendig geworden, da die im Nationalrat in Verhandlung stehenden Verwaltungsverfahrensgesetze Bestimmungen enthalten, die auch auf den Instanzenzug Einfluss haben. Nach dem Entwurf wird dem Bürgermeister als Landeshauptmann gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat die Stellung einer zweiten Instanz in den Fällen zukommen, in denen die nach Artikel 11 des Bundesverfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine entgeltliche Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschliessen, desgleichen im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht. Aus dieser Aenderung ergeben sich noch mehrere abändernde gesetzliche Bestimmungen über den Instanzenzug zum Beispiel in Fällen, in denen der Instanzenzug beim Lande endet u.s.w.

Wichtig ist die Abänderung der dienstrechtlichen Stellung des Kontrollamtsdirektors, der in Zukunft über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt werden soll. Dem Kontrollamt soll auch die Möglichkeit gegeben werden, wenn es mit einer Beanständung oder Anregung nicht durchdringt, die Angelegenheit dem Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

St. R. Kunschak (chr. soz.) bemerkt, dass seine Partei wohl mit den vorgeschlagenen Aenderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien einverstanden sei, womit aber noch nicht gesagt ist, dass seine Partei auch mit dem Zustande der Verwaltung, wie er gegenwärtig ist, einverstanden sei. Die unleidlichen Verhältnisse haben hier mit dem Augenblicke begonnen, als Wien vom flachen Lande getrennt wurde. Vor allem ist es eine missliche Erscheinung, dass schon der Gemeinderat als Landtag sich selbst als Verwalter der Stadt Wien übergeordnet ist, denn sonst hat die Landesregierung überall den Charakter einer kontrollierenden, einer bestätigenden oder auch einer verhindernden Funktion. Hier aber bestätigt sich ein und dieselbe Körperschaft ihre eigenen Beschlüsse. Aber auch der leitende Beamte des Magistrates, also der politischen Behörde I. Instanz, hat gleichzeitig die Funktionen der übergeordneten Landesregierung zu erfüllen, der Magistratsdirektor beaufsichtigt und korrigiert sich selbst und der Landeshauptmann ist in einer Person der Übergeordnete des Bürgermeisters.

Der Redner begrüsst es, dass es seiner Partei gelungen ist, im Ausschusse Verbesserungen dieser Verfassungsreform durchzusetzen. Solche Verbesserungen waren die geänderte Stellung des Kontrollamtsdirektors, sowie die Bestimmung, dass die Organe, die an Entscheidungen in der I. Instanz mitgearbeitet haben, an der Erledigung des Rekurses nicht mehr mitarbeiten dürfen. (Beifall)

St.R. Speiser betont in seinem Schlusswort, dass sich die Verfassung bisher bewährt hat, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die vorgeschlagenen Aenderungen auch weiterhin zu einer günstigen Beurteilung der Verfassung Anlass geben werden. (Beifall)

St.R. Rummelhardt (chr. soz.) : Dazu müssen noch mehr Aenderungen vorgenommen werden.

Die Gesetzesvorlage wird sodann in erster und zweiter Lesung mit der verfassungsmässig erforderlichen Mehrheit der Stimmen angenommen.

G.R. Täubler (soz. dem.) legt die Rechnungsabschlüsse des Wiener Fortbildungsschulfonds für das Verwaltungsjahr 1920/21, das zweite Halbjahr 1921 und für die Verwaltungsjahre 1922 und 1923 vor. Das so viele Rechnungsabschlüsse zusammenkommen konnten, erklärt sich aus der Tatsache, dass sich im Kriege und in den ersten Nachkriegsjahren gewaltige Rückstände ergeben haben, die erst jetzt aufgearbeitet werden konnten. In den Jahren 1920, 1921 und 1922, das ist in den Jahren der Inflation, konnten nur wenige Anschaffungen gemacht werden. Im Jahre 1922 musste der Fortbildungsschulrat sogar zweimal Nachtragsvoranschläge vorlegen und zweimal die Umlagen erhöhen. Erst das Jahr 1923 zeigt ein ruhigeres Bild. Im Jahre 1923 flossen auch die Umlagen ein, die für das Jahr 1922 ausgeschrieben waren. Dieser Umstand brachte es vor allem auch mit sich, dass wir im Jahre 1923 einen grossen Mehreingang haben, der zum Teil in den Notvorrat und zum Teil in den Baufonds kam. Die Ueberschüsse aus den Jahren 1923 sind aber auch auf die sparsame Wirtschaft des Fortbildungsschulrates zurückzuführen. Die Rechnungsabschlüsse wurden vom Kontrollamt überprüft und richtig befunden. (Beifall)

G.R. Panosch (chr. soz.) beklagt es, dass die Gewerbetreibenden, die die Hauptzahler sind, einen so geringen Einfluss auf die Geschäftsführung des Fortbildungsschulrates haben. Die Gebahrung des Fortbildungsschulrates muss als leichtfertig bezeichnet werden. Das zeigt sich schon bei den Sitzungen. In die Sitzungen kommen oft kleinere, unbedeutendere Geschäftsstücke, während wichtige Geschäftsstücke präsidial erledigt werden. So sind zum Beispiel in einer Sitzung acht Geschäftsstücke zur Behandlung gekommen, während 34 Geschäftsstücke schon präsidial erledigt worden sind. Und so ähnlich ist das Bild in jeder Sitzung. Im Jahre 1923 wurden in dem Voranschlag für eine Dachreparatur 300 Millionen eingesetzt, die Reparatur wurde aber nicht ausgeführt. Im nächsten Jahr wurden neuerlich 300 Millionen eingesetzt, die Dachreparatur wurde aber von Monat zu Monat verschoben und ich weiss nicht, ob sie bis heute schon durchgeführt ist. Die Gewerbetreibenden sind gewiss für eine Ausgestaltung der Lehrlingsfürsorge. Wir sind auch dafür, dass Fürsorgeeinrichtungen geschaffen, dass die Lehrlinge Schwimmen und Turnen lernen, dass die Musik gepflegt wird. Aber wir verlangen, dass die Opposition den nötigen Einfluss gewinnt. Die Verwaltung darf nicht rein parteimässig geführt werden, wie es jetzt der Fall ist. Es geht nicht an, dass während der Unterrichtszeit Versammlungen im Fortbildungsschulratsgebäude abgehalten werden, die keinen anderen Zweck haben, als die Lehrlinge zu verhetzen. Klage zu führen ist auch die Anstellung des Personals. Die Posten werden nicht ausgeschrieben, sondern es wird mit der Besetzung gewartet, bis ein geeigneter Parteimann gefunden ist. Vor einiger Zeit hat man sogar einen Mann aus dem Ausland geholt. Die Besetzung der Stelle des Amtsdirektors will ich besonders erwähnen. Es ruft Erbitterung unter den Angestellten des Fortbildungsschulrates hervor, wenn junge Personen ihnen vorgezogen werden, die noch dazu von aussen kommen.

Der Redner bespricht dann das Fortbildungsschulgesetz. Einige Paragraphen dieses Gesetzes erheischen dringend eine Abänderung so der Paragraph, der von den Notvorrat und dem Bau- und Einrichtungs-fonds handelt. Auch die Gewerbetreibenden sind für Anschaffungen, aber das Tempo indem diese Anschaffungen erfolgen, ist manchmal unheimlich. Der Fortbildungsschulrat hat ungeheure Mehreinnahmen, die aber nicht zur Bestreitung der Auslagen des folgenden Jahres verwendet werden. Die Gewerbetreibenden müssen den grössten Teil der Kosten aufbringen; dabei sind sie ohnehin schon mit Steuern überlastet. Auch die Paragraphen die die Pflicht <sup>em</sup> des Lehrlings und des Lehrherrn betreffen, müssten abgeändert werden. Es gibt junge Menschen, die in ihrer jugendlichen Unerfahrenheit und Unwissenheit ihrer Ausbildung nicht den nötigen Ernst entgegenbringen, da sol gewisse Zwangsmittel angewendet werden. Dem Lehrherrn werden aber die grössten Strafen angedroht und doch ist der Lehrherr in den meisten Fällen nicht schuld, wenn der Lehrling seinen Schulverpflichtungen nicht nachkommt. Schliesslich muss auch die Bestimmung über die Zusammensetzung des Fortbildungsschulrates eine Aenderung erfahren. Schon nach dem Gesetz müssen die Gewerbetreibenden 54 Prozent der Kosten aufbringen. Aber auch von dem Betrag, den die Gemeinde Wien beisteuert rührt ein grosser Teil von den Gewerbetreibenden her, sodass man die Leistung der Gewerbetreibenden mit 75 bis 80 Prozent annehmen kann. Diesem grossen Beitrag entsprechend muss auch der Einfluss sein, der den Gewerbetreibenden einzuräumen ist.

Schliesslich verlangt der Redner die Schaffung und den Ausbau von Lehrwerkstätten, die für die Lehrlingsausbildung besonders im Kunstgewerbe von grosser Bedeutung sind, und eine Aenderung der Geschäftsordnung, die der Opposition es ermöglicht entsprechend mitzuarbeiten. Da jetzt die Verwaltung derart ist, dass sich die Minderheit mit ihr nicht einverstanden erklären kann, ist die Opposition auch nicht in der Lage für die Rechnungsabschlüsse zu stimmen. (Beifall).

St. R. Rummelhardt (chr. soz.): Das Fortbildungsschulgesetz ist durch einen Missbrauch des seinerzeitigen politischen Machtverhältnisses zustande gekommen, denn es schaltet in brutaler Weise gerade die Gewerbetreibenden, welche die grössten Beiträge leisten, von der Einflussnahme aus. Interessant ist dabei, dass auch der Vertreter des Unterrichtsministeriums sich nicht entblödet, in allen entscheidenden Fragen mit der sozialdemokratischen Mehrheit zu stimmen. Seine Aufgabe ist aber, dort den Minister zu vertreten, nicht aber parteipolitisch zu wirken. (Zustimmung). Ueber den Bau des neuen Fortbildungsschulgebäudes habe ich mit Erstaunen gelesen, wie die so arbeiterfreundliche Gemeinde Wien beziehungsweise ihre Mehrheit im Fortbildungsschulrat als Schöpferin dieses Baues gepriesen wird. In Wirklichkeit aber zahlt die Gemeinde Wien für dieses Gebäude keinen Groschen. Würde sie ihre Pflicht diesem Bau gegenüber erfüllen, so müsste sie den gleichen Betrag wie die Gewerbetreibenden in den Umlagen bezahlen, das heisst die Gemeinde Wien hätte 45 Prozent auch zum Bau-fonds beizutragen. Dass die Gemeinde Wien den Grund im Erbbaurecht hergibt, hat keine Bedeutung, denn für das alte Gebäude hat die seinerzeitige Gemeindevertretung den Grund hergeschenkt. Es geht auch nicht an, dass auch bei diesem Baue lediglich die heute lebende Generation, die schwer unter einer Wirtschaftskrise leidet, zur Tragung der gesamten Baukosten eines Gebäudes herangezogen wird, das auf Jahrzehnte berechnet ist.

Es ist auch ein unerträglicher Zustand, dass der Obmann Stellvertreter, der die Geschäfte führt, zugleich der Amtsdirektor des Fortbildungsschulrates ist. Der Obmann Stellvertreter genehmigt auf diese Weise die Anträge, die er sich selbst in seiner Eigenschaft als Amtsdirektor gestellt hat. Ein solches System ist weit von Demokratie entfernt, es bedeutet eine Autorität, die schon an Zäsuren wahnhaft grenzt. Der Obmann Stellvertreter bekleidet ein Ehrenamt, der Amtsdirektor ist ein Beamter, der disziplinar dem Obmann Stellvertreter unterstehen würde. Die Vereinigung dieser Stellen in einer Person ist also geradezu korrupt. Bisher sind ja Korruptionsfälle nicht vorgekommen, aber schon in dem System liegt eine Korruption. Dieses System führt auch zu merkwürdigen Zuständen bei der Anstellung der Beamten. So ist von der Gemeinde Wien ein Buchhaltungsbeamter zum Direktor, der schon seit vielen Jahren im Fortbildungsschulrate tätigen Buchhaltungsbeamten bestellt worden, obwohl er in die Geschäfte des Fortbildungsschulrates keinen Einblick haben kann. Auch zu Leitern der gewerblichen Schulen werden Leute mit ganz kurzer Dienstzeit bestellt. Aber auch in den gewerblichen Schulen selbst herrschen unhaltbare Zustände, welche diese Schulen zu Brutstätten, nicht der sozialdemokratischen, sondern direkt der bolschewikisch-anarchistischen Bestrebungen machen. Warum? Weil die Lehrer nicht die nötige Autorität haben können, weil es die Leitung direkt haben will, das seitens der Lehrer jede politische Agitation in den Schulen geduldet werde. Die Rechnungsabschlüsse des Fortbildungsschulrates sind für uns unannehmbar, so lange solche Zustände herrschen.

G. R. Beisser (soz. dem.) stellt fest, dass an dem unregelmässigen Schulbesuch der Lehrlinge in der Mehrzahl der Fälle die Lehrherren selber schuld sind, welche die Lehrlinge zu angeblich dringenden Arbeiten zuhause behalten, statt sie in die Schule zu schicken. Aber schon im eigenen Interesse sollten die Meister den Schulbesuch fördern. Die Klagen über das Lehrlingsentschädigungsgesetz sind ganz unberechtigt, denn je höher die Entschädigung des Lehrlings ist, desto sicherer werden jene Meister keine Lehrlinge halten, die zur Ausbildung der Lehrlinge ohnehin nicht fähig sind. Redner tritt für den Ausbau der Lehrwerkstätten ein, für die aber auch die nötigen Mittel beige-stellt werden müssen. (Beifall)

Der Berichterstatter wendet sich in seinem Schluss-worte in ausführlicher Rede gegen die vorgebrachten Bemängelungen. Er stellt zunächst richtig, dass der „Ausländer“, der auf eine leitende Stelle berufen wurde, ein gebürtiger Nieder-österreicher ist, der Unterlehrer in Gmünd war, dann eine Stelle in Bozen erhielt und beim Umsturz mit den anderen Südtirolern italienischer Staatsbürger wurde. Als in Bozen abgebaut werden sollte, nahm er in Wien auf. Die Verbindung der Stelle eines Obmann Stellvertreters und des Amtsdirektors ist keineswegs korrupt, denn durch die Vereinigung dieser beiden Stellen in einer Person erhält diese keineswegs eine grössere Machtvollkommenheit, da nach dem Gesetze der geschäftsführende Obmann Stellvertreter die Geschäfte zu führen hat, wobei er sich der Hilfe von Beamten bedienen kann. Uebrigens wäre es auch ganz gut möglich, dass ein Amtsdirektor des Fortbildungsschulrates zum Obmann Stellvertreter gewählt wird. Die Gemeinde Wien trägt auch zu den Kosten des Fortbildungsschulwesens weit mehr bei, als in den Rechnungsabschlüssen zum Ausdruck kommt, denn sie stellt nicht

weniger als 90 Gebäude samt Beheizung und Beleuchtung für die Fortbildungsschulen zur Verfügung. Zu einer Erhöhung der Umlagen wird der Fortbildungsschulrat gezwungen sein, wenn der Bund seinen bisherigen Beitrag zum Fortbildungsschulwesen einstellt. Wie sorgfältig der Fortbildungsschulrat eine Ueberbesteuerung vermeidet, geht schon daraus hervor, dass für 1925 überhaupt noch keine Umlagen ausgeschrieben wurden, weil man erst im September oder Oktober einen Ueberblick darüber gewinnen will, welche Umlagen nötig sein werden (Beifall).

Die Rechnungsabschlüsse werden sodann mit den Stimmen der Mehrheit genehmigt.

Es wird dann für den verstorbenen Gemeinderat Angeli als Ersatzmitglied des Kuratoriums des Kriegsbeschädigtenfonds Gemeinderat Zimmerl gewählt.

St. R. Breitner berichtet über einige Änderungen des Gesetzes über die von der Gemeinde Wien einzuhaltenden Kanzleitarifsteuern. Dieses Gesetz wurde im Dezember 1923 beschlossen und es sollen nun einige neue Kosten eingeführt werden. Es sind alle übrigen Verwaltungskörper so vorgegangen, und auch das Finanzministerium hat diese Änderung genehmigt.

Die Gesetzesänderung wird ohne Debatte in beiden Lesungen beschlossen.

St. R. Breitner leitet nun die Verhandlungen über die Novellierung des Gesetzes über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe ein. Er führt aus: Es ist zum dritten Mal, dass nun dieses Gesetz geändert wird. Das allein zeigt schon, dass es sich um ein Gesetz handelt, das vielen Anfechtungen ausgesetzt ist. Wir müssen aber an diesem Gesetz festhalten. Es kann diese Abgabe nicht durch irgend eine andere Steuer ersetzt werden, sondern sie gehört mit zu dem System der Wiener Steuern, wie sie nach dem Zusammenbruch eingeführt worden sind. Wir standen vor der Frage, ob wir das Wasser, den Verbrauch von Gas- und elektrischen Licht, die Strassenbahnfahrten das Wohnen, kurzum so wie früher alle Lebensnotwendigkeiten besteuern sollten, oder ob wir Ausgaben zu besteuern haben, die nicht lebensnotwendig sind. Das ist auch der Grundgedanke dieses Gesetzes. Wir besteuern die Menschen dort, wo sie Ausgaben machen, die nicht unbedingt zum Leben gehören.

Die Gemeinde musste neue Einnahmen sich schaffen und hat daher den Kreis der abgabepflichtigen Betriebe erweitert. Man musste daher feststellen, dass solche Lokale abgabepflichtig sind, die sich von anderen Unternehmungen der gleichen Branche durch gewisse Merkmale unterscheiden. Dies wurde drei Jahre so gehandhabt und nicht nur nach der Meinung des Magistrates, sondern es haben auch grosse Genossenschaften und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft dabei mitgewirkt. Nur eine einzige Gruppe von Gewerbetreibenden hat den Verwaltungsgerichtshof angerufen und die Entscheidung dieses Gerichtshofes hat eine Situation geschaffen, die der Klärung bedarf. Es wurde dort ausgesprochen, dass bei solchen abgabepflichtigen Unternehmungen auch etwas dabei sein muss, was nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Luxus zu betrachtet sei.

Die grösste Zahl der Betriebe, die für eine Einreihung in Betracht kommt, ist bereits seit Jahr und Tag abgabepflichtig. Alle Rekursfristen sind längst verstrichen. Wir könnten auch nachholen, was im Jahre 1922 versäumt wurde und eine Vollzugsanweisung herausgeben, die den Betrieb des Luxus kennzeichnet. Es soll aber nicht so ausschauen, als ob man hier in irgendeiner Weise zu einer höheren Besteuerung kommen wolle. Daher wird jetzt klar ausgesprochen, was

der Landtag will und es werden einige Abänderungen vorgeschlagen, die auch vom Standpunkt des Steuerträgers Verbesserungen sind. Vor allem wird die Zahl der einzureihenden Betriebe auf ein Drittel in jeder Branche beschränkt. Man könnte natürlich auch ein Fünftel nehmen, aber dann müssten die Höchstsätze auf eine grössere Zahl von Betrieben angewendet werden, was gewiss auch vom Standpunkt des Gewerbes nicht wünschenswert ist. Wenn gesagt wird, dass sei schon eine Besteuerung der primitiven Reinlichkeit, so muss man doch erwidern, dass die grosse Mehrzahl der Betriebe reinlich sind, weil es sich hier um eine alte Tradition handelt. Es werden weiter Abstufungen der Steuer vorgenommen, was ausdrücklich im Gesetz festgelegt wird, während früher nur der Magistrat entschieden hat. Eine Reihe von Bestimmungen wurde auf die Initiative der Minderheit aufgenommen. So die Möglichkeit der Abfindung, durch die gewisse Härten ausgeglichen werden. Weiters werden bei der Einreihung und Feststellung des Drittels auch jene Betriebe mitgerechnet, die schon von vorneherein abgabepflichtig sind, wodurch der Kreis der Steuerpflichtigen noch enger gezogen wird. Eine Meinungsverschiedenheit besteht noch bei den Heurigen- und Buschenschänken, wo sich die Abgabepflicht nicht leicht abgrenzen lässt. Sicherlich handelt es sich hier um keine Luxuslokale und auch meist nicht um eine bevorzugte Lage, aber da dort die Steuer zweifellos auf die Konsumenten überwältigt wird, muss von diesem Standpunkt aus die Einreihung der Buschenschänken als gerechtfertigt angesehen werden. Wer diese Lokale aufsucht wird gewiss auch die Abgabe, die sich ja nicht als Höchstsatz auswirken wird, zahlen können. Ausserdem wurde noch die Bestimmung aufgenommen, dass binnen sechs Monaten der Magistrat über die Beschwerden gegen die Einreihung, entscheiden muss. Für die Gemeinde wird hier keine neue Einnahmequelle geschaffen. Wir können heute noch nicht auf Steuern verzichten, wir stehen mitten in einer neuen Abgabenteilung und in einer Bewegung, die mit neuen Ausgaben verbunden sein wird. Wenn wir einmal zu einer Ueberprüfung unserer Steuern gelangen, dann werden wir jene Steuern ermässigen müssen, die die Produktion treffen. Leider ist dieser Zeitpunkt <sup>noch</sup> nicht gekommen. Wir müssen daher darauf bestehen, dass auch die Summen aus der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe uns weiter zur Verfügung stehen. Daher bitte ich die Änderung des Gesetzes zu genehmigen. (Lebhafter Beifall)

St. R. Kunschak (chr. soz.) Das Gesetz über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe ist seinem Wesen nach eines der Inflationsgesetze, denen bei ihrer Geburt, der Herr Finanzreferent schon das Sterbelied gesungen hat. Ich erinnere mich, dass damals festgestellt wurde, dass man, sobald sich die Verhältnisse einigermaßen konsolidiert hätten, das ganze Steuerbudget überprüfen würde. Die Steuer, mit der wir uns heute wieder zu beschäftigen haben, ist nicht herabgesetzt worden, sie hat im Gegenteil einen Ausbau erfahren. Ursprünglich war gedacht, nur die sogenannten Schieberlokale zu treffen. Ueber diesen Rahmen ist das Gesetz hinausgewachsen. Man hat seither Betriebe in die Steuer eingezogen, bei denen man von einem Luxus weder hinsichtlich des Lokales selbst noch hinsichtlich des Konsums gesprochen werden kann. Es handelt sich hier nicht mehr um eine Luxussteuer, die einen übermässigen Aufwand treffen soll, sondern um eine rein fiskalische Massnahme. Heute liegt uns das Gesetz neuerlich vor. Auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Steuer rechtlich gesichert werden. Soweit die Steuer in dem ursprünglich aufgestellten Rahmen verbleibt, haben wir heute genau so wenig dagegen einzuwenden, wie damals, obwohl das Milieu auch in diesen Lokalen ein anderes geworden ist. Allerdings machen

wir dabei die eine Einschränkung, dass die Heurigen- und Buschenschänken aus der Bestimmung, dass sie 15 Prozent Kraft des Gesetzes zahlen müssen, herauskommen. Wir verlangen nicht, dass sie steuerfrei bleiben, aber es soll ihnen die Möglichkeit geboten sein, je nach ihrer Leistungsfähigkeit zu zahlen. Ein Teil dieser Heurigen- und Buschenschänken wird ja sowieso der vollen Abgabe unterliegen, aus dem Titel, der Lustbarkeitsabgabe heraus; das sind die Heurigen, in die man geht, um nicht nur um Wein zu trinken, sondern auch noch um ein besonderes Vergnügen an Musik und Gesang zu haben. Aber es gibt Heurige, an denen man wirklich nicht sagen kann, dass sie Luxuslokale sind.

Die Steuer trifft also nicht also Luxuslokale, sondern sie trifft auch Geschäfte, in die man geht, weil man hineingehen muss. Ich kenne eine Reihe von Gasthäusern, in denen Arbeiter und kleine Angestellte die ihr Mittagmahl nicht zuhause einnehmen können essen gehen. Diesen wird ein wirkliches Bedürfnis besteuert.

Bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzes ist es und das erstmal gezeugen, wenigstens einige milde <sup>ende</sup> Änderungen herbeizuführen. Die erste und wichtigste dieser Änderungen ist die, dass nun in dem Gesetz die Abfindungsmöglichkeit geschaffen wird. Das Gesetz ist immer eine Quelle ständiger, lästiger Querelen gewesen. Der Finanzreferent hat das Bedürfnis, die Geschäfte möglichst streng zu kontrollieren und die Beamten haben natürlich das Bedürfnis, sich als gute Kontrollorgane zu beweisen. Das führte zu Zuständen, die manchmal fast schon kriminellen Charakter angenommen haben. Die Beamten sind beschimpft und bedroht worden. Die Geschäftsleute wiederum wurden in der schikanösesten Form behandelt. Ich will nur ein Beispiel anführen. In einem Gasthaus in dem acht Kellner beschäftigt sind, fehlte bei der Revision ein Bon. Das kann leicht vorkommen, wenn man bedankt, dass in der Küche über jede Speise und über jedes Getränk ein Bon abgegeben werden muss. Da der Bon fehlte drohte dem Gastwirt die Anzeige. Einige Tage schwebte der Mann in der grössten Aufregung. Schliesslich wurde aber doch dann der Bon gefunden. Für die Geschäftsleute ist es auch sehr verantwortungsvoll, wenn sie durch volle fünf Jahre alle Rechnungsbelege aufheben müssen. Das kann einem Geschäftsmann in die grösste Sorge versetzen. Die Möglichkeit einer Abfindung, die auf unseren Wunsch in das Gesetz aufgenommen wurde kann diese Zustände beseitigen oder doch mildern. Der Geschäftsmann hat eine bestimmte Summe zu zahlen und er hat dann seine Ruhe. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, dass man eine ganze, in einer Genossenschaft vereinigte Gruppe abfindet. Das ist schon eine schwierigere Sache, aber auch von dieser Möglichkeit wird wahrscheinlich Gebrauch gemacht werden. Unserer Anregung ist es auch zu danken, dass in das Drittel der steuerpflichtigen Betriebe ein und derselben Branche auch die Betriebe eingerechnet werden die von vorher herein den höchsten Steuersatz von 15 Prozent unterliegen. Ueber unsere Anregung ist auch die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Strafsanktionen erst vom Zeitpunkt der Ausserim Gesetz festgelegte Nachlassung der Vorschriften wirksam werden. Die Abstufung der Steuerersatz gibt die Möglichkeit, bei der Verschreibung der Steuern sich mehr an die wirklich gegebenen Verhältnisse anzupassen; das bedeutet etwas weniger als bisher. In der Praxis wird es sich zeigen, ob von dieser Bestimmung sinngemäss Gebrauch gemacht wird. Schliesslich halten wir es noch für einen Erfolg der Minderheit, dass eine Bemessung der Abgabe vorgenommen werden kann, auch dann, wenn die Leute schon rechtskräftig eingereicht sind. Es ist unserem Wunsche nicht ganz entsprochen worden. Wir hätten es lieben gesehen, dass die Neu-

bemessung automatisch erfolgt, während die "Subbemessung auf die Fälle eingeschränkt wird, in denen der Steuerträger darin ansucht.

Was uns in dem Gesetze nicht gefällt, ist das freie Ermessen. Das freie Ermessen ist eine Sache, die für jeden, der demokratisch fühlt, einen sehr bösen Beigeschmack hat. Dieses freie Ermessen ist in früheren Jahren einmal der Gegenstand einer leidenschaftlichen Agitation gewesen, damals, als in einem niederösterreichischen Lehrergesetz von dem freien Ermessen die Rede war, dieses Lehrergesetz ist damals furchtbar angegriffen worden. Jahre hindurch tobte darum ein leidenschaftlicher Kampf. Als ich in amtlicher Stellung in die Lage gekommen bin, eine Änderung dieses Lehrergesetzes herbeizuführen, habe ich dieses freie Ermessen gestrichelt. Ich habe daher eine moralische Berechtigung, den Kampf gegen das freie Ermessen zu führen. Bei dem genannten Lehrergesetz ging das freie Ermessen aber noch von einer frei gewählten Institution aus und der Bürger hatte schliesslich, insbesondere am Wahltag die Möglichkeit, gegen den Träger des freien Ermessens Stellung zu nehmen. Bei der Nahrungs- und Genussmittelabgabe ist das freie Ermessen aber einer bürokratischen Institution überantwortet, gegenüber der sich der Bürger nicht zur Wehr setzen kann. Weil an diesem freien Ermessen festgehalten wird, kann uns auch dieses Gesetz nicht gefallen, selbst dann nicht, wenn Sie noch weitergehende Verbesserungen vornehmen würden, als es die sind, die Sie auf unseren Vorschlag diesmal aufgenommen haben. Wir müssen erklären, dass wir verpflichtet sind, auch jetzt wieder die Forderung aufzustellen, dass das freie Ermessen verschwindet. Ich kann auch nur eindringlich feststellen, dass es an der Zeit ist, dass gerade dieses Gesetz/ mit Ausnahme jener Teile, die wirklichen Luxus treffen, mit den geordneten finanziellen Verhältnissen der Gemeinde in Einklang bringt, dass man dieses Inflationsgesetz den übrigen Erscheinungen der Inflationszeit nachwirft. (Lebhafter Beifall).

G.R. Zimmerl (chr. soz.) erklärt, dass auch die Handhabung dieser Abgabengesetze, wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewiesen hat nicht von der Forderungen des Rechtes, sondern vom Willen der Mehrheit diktiert sei. Aus den Worten des Finanzreferenten anlässlich der Einführung dieser Abgabe im Jahre 1920 aus Versammlungsreden und Broschüren der Mehrheit geht hervor, dass diese Abgabe seinerzeit wirklich nur den Luxus, Schieberlokale und Nachtlokale treffen wollte, weshalb seinerzeit auch die christlichsoziale Minorität für diese Abgabe gestimmt hat. In der heutigen Ausdehnung und unter den heute gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden aber besonders die brotlos werdenden Angestellten solcher Betriebe betroffen. Die Schieberlokale sind verschwunden, der Umsatz in den wenigen noch bestehenden Luxuslokalen ist zurückgegangen und trotzdem steigt das Erträgnis der Abgabe von Jahr zu Jahr, ein Beweis, dass heute von der Abgabe Betriebe betroffen sind, die mit Luxus nichts zu tun haben. Er beantragt daher, dass nur Lokale, die sich beträchtlich von anderen Unternehmungen abheben als Luxuslokale behandelt werden dürfen. Das freie Ermessen muss aus dem Gesetze verschwinden, denn nach diesem freien Ermessen müssen heute alle Leute zahlen, von denen die Mehrheit Geld einheben will. Darin liegt das ganze Genie des Stadtrates Breitner. Buschenschänken und Heurigenschänken sind eine von Bilde Wiens untrennbare Spezialität dieser Stadt, die man auch bei offiziellen Anlässen den Fremden zeigt, die aber keineswegs Luxuslokale sind. Auch der Begriff „Veranstaltung“ ist viel zu weit aufgefasst. Veranstaltung kann nur etwas vorher gewolltes, etwas Vorbereitetes sein. Wenn aber heute in einem kleinen Gasthause ein paar Freunden der Gesprächsstoff ausgeht und einer setzt sich zum Klavier, wenn nach einer Gesangsvereinsprobe

noch ein Quartett gesungen wird, so gilt dies als Veranstaltung, und gleich zwei Gesetze, das Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe und das Gesetz über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe sind damit übertreten. Redner bittet den Stadtrat Breitner, diese Praxis des Magistrates zu überprüfen (Beifall).

G.R. Huber (chr. soz.) bemängelt einleitend, dass den Genossenschaften zur Erstattung ihrer Gutachten nur 48 Stunden Zeit gegeben wurde, weshalb diese Genossenschaften ein Gutachten überhaupt ablehnen müssen. Er bringt dann Beispiele aus seiner Praxis als Mitglied der Berufungskommission, welche Merkmale dem Magistrate schon zur Einreihung unter die Nahrungs- und Genussmittelabgabe genügen. Die Lage in einer Hauptstrasse mit starkem Tramwayverkehr, ein grösserer Getränkeumsatz an Ausflügler an Sonntagen, die Nähe eines Friedhofes, die Nähe einer Heurigenschänke - die nebenbei alle Vierteljahr dem Besitzer wechselt - die Nähe eines Marktes werden schon als bevorzugte Lage gewertet. Ein rein gehaltenes Lokal, das Vorhandensein von Holzlampe, eine Ausstattung in Naturholz, ein Blumenstückerl oder ein Spiegel, Deckenbeleuchtung, eine tapezierte Wand, eine schönere Malerei, Sinnsprüche an den Wänden, Marmortische in einem Kaffeehaus - wo gibt es in Wien noch Kaffeehäuser mit hölzernen Tischen? - ein Billiard gelten als Kennzeichen des Luxus. Dagegen wurde wieder der Gärtner Ramharter in Ottakring, der seit vielen Jahren in seinem Gärtnerhäuschen eine Weinschank betreibt, ebenfalls unter die Luxusbetriebe eingereiht, weil in dem ebenerdigen kleinen Lokale nur rohgezimmerte Möbel, rohgezimmerte Tische und nur eine Petroleumlampe vorhanden sind, die in diesem Falle wieder vom Magistrate als in ihrer Primitivität charakteristisch für eine Heurigenschank erklärt wurden. Sogar die Luft wird schon besteuert, denn auch das Vorhandensein eines Vorgartens bei einem kleinen Vorstadtgasthaus genügt zur Einreihung in die Abgabepflicht. Hier liegt eine indirekte Besteuerung der kleinen Konsumenten vor, von der nur der Lump bewahrt bleibt, der am Samstag in irgend einem schmutzigen kleinen Kaffeehaus für Schnaps mehr ausgibt, als die Zeche von 25 Gästen in einem besseren Kaffeehaus ausmacht. Gerade diese Zeche aber wäre ein Luxus, der vom Gesetze getroffen werden sollte. Redner erklärt gegen die Vorlage zu stimmen. (Beifall).

G.R. Körber (chr. soz.) nimmt dagegen Stellung, dass Stadtrat Breitner in einer öffentlichen Versammlung die Frage aufgeworfen habe, ob die 34 Zuckerbäcker, die nach der bekannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von der Steuerzahlung befreit wurden, ihren Kunden die ersparten Steuerbeträge schon zurückgezahlt hätten. Da diese Zuckerbäcker weder in der Lage waren die Abgabe auf die Kunden zu überwälzen, noch in der Lage wären, an diese Kunden eine Rückzahlung zu leisten, sei eine solche Frage nahezu als eine Verleumdung dieser Geschäftsleute zu bezeichnen. Die Gemeinde Wien könnte auf diese Abgaben verzichten, wenn sie ihre Unternehmungen besser ausnützen würde, in denen eine grosse Zahl von Betriebsräten bezahlt wird, ohne dass diese für das Unternehmen etwas leisten. Hier könnte der Ertrag der Unternehmungen ohne Tarifierhöhungen gesteigert werden. Unter Lueger hat man damit gerechnet, dass wenigstens die charitativen Bedürfnisse der Gemeinde Wien aus den Unternehmungen gedeckt werden. Auch dieser Redner erklärt, gegen die Vorlage zu stimmen. (Beifall).

G.R. Haider (chr. soz.) sagt, dass Stadtrat Breitner mit diesen Abgaben eine indirekte Besteuerung der gesamten arbeitenden Bevölkerung geschaffen habe, und erinnert an die Zeit, da die Sozial-

demokraten die Abschaffung aller indirekten Steuern als eine Generalforderung des Marxismus verkündeten. Die neue Gesetzesvorlage werde es in Zukunft möglich machen, jeden kleinen Wirt, jeden Kreisler an der Peripherie der Stadt als abgabepflichtig einzureihen.

Wir müssen verlangen, dass nur solche Betriebe eingereiht werden, bei denen mindestens zwei Merkmale für die Besteuerung zutreffen. Da mit dieser Steuer viele Arbeiter und Angestellte getroffen werden, ja direkt brotlos gemacht werden können, können wir nicht dafür stimmen. (Beifall)

G.R. Preyer (chr. spz.) erklärt, dass dieses Gesetz die gesamte Bevölkerung treffe. Es ist eine indirekte Steuer und dagegen hat sich die Sozialdemokratie immer gewendet. Jetzt auf einmal ist die Steuer moralisch. Das Gesetz besteuert wirkliche Lebensnotwendigkeiten. In Ottakring sind 24 Betriebe eingereiht, obwohl es ein reiner Arbeiterbezirk ist. Es gehören dort höchstens 6 Betriebe in die Abgabepflicht. Wir haben viele junge Eheleute, die infolge der Wohnungsnot gezwungen sind, in das Gasthaus zu gehen. Dort müssen die die Abgabe entrichten. Auch die Angestellten im Gastgewerbe leiden unter dieser Abgabe. Sie haben bereits die Theater und Bildungsanstalten zugrunde gerichtet und wollen jetzt auch noch das Gastgewerbe schädigen. Schliesslich werden sich auch noch die Angestellten im Gastgewerbe gegen diese fiskalische Finanzpolitik auflehnen. Gegehrartig sind nicht weniger als 3.739 Arbeitslose im Gastgewerbe. Durch die Ausdehnung der Abgabepflicht wird diese Zahl noch grösser werden. Wir können daher dem Gesetz nicht zustimmen. (Beifall)

G.R. Merbaul (chr. soz.) bezeichnet es als eine Schande, dass in Margareten für ein Gasthaus, diese Abgabe entrichtet werden muss, in dem fast nur Arbeitslose verkehren. Es wird also das Stückchen Wurst die <sup>Aermel</sup> in Breitner besteuert. Lokale in Seitengassen unterliegen gleichfalls der Abgabepflicht. In Margareten sind gewöhnliche Kreisler eingereiht worden. Der Wiener will auch hier und da sich unterhalten, wenn dies bei Musik geschieht, muss gleich die Abgabe bezahlt werden.

G. R. Erbah (chr. spz.) erklärt, dass vom gewerblichen Standpunkt aus betrachtet, die Finanzführung des Wiener Rathhauses geradezu als toll betrachtet werden muss; sie richtet den Wiener Gewerbebestand zugrunde. Es herrscht ohnedies eine volkswirtschaftlich Stagnation, unter der besonders die Gasthäuser und Kaffeehäuser leiden. Im neuen Bezirk sind Lokale, die nur von Studenten und jungen Arbeitern besucht werden, weil aber dort Gitarre gespielt wird, muss die Abgabe entrichtet werden. Das ist nur eine Schikanierung der Bevölkerung. Man kann vor dieser verunglückten Finanzpolitik nur warnen; sie ruiniert das Objekt und wir können niemals für eine solche den Wiener Gewerbe- und Handelsstand bedrückende Finanzpolitik stimmen. (Beifall)

Stadtrat Breitner erwidert, dass die Abgabe keine Inflationsteuer sei, sondern diese Abgabe werde sich im Rahmen der Wiener Finanzpolitik immer behaupten. Es ist keine so arge Härte, wenn man die Menschen besteuert, die Gaststätten und Konditoreien besuchen, als wenn etwa wieder die Besteuerung des Wohnungsaufwandes, die Verzehrungssteuer und die Steuer auf die städtischen Monopole eingeführt werden würde. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Menschen, die Buschenschenken aufsuchen, auch eine kleine Abgabe leisten können. Es handelt sich hier auch nicht um eine Demonstration gegen die

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Im Gegenteil. Wir anerkennen die Situation, die durch diese Entscheidung geschaffen worden ist und ziehen daraus die Konsequenzen. Freilich wäre es viel einfacher, dass wir so wie es die Handelskammer vorgeschlagen hat, einer Erhöhung der Warenumsatzsteuer zugestimmt haben. Aber über diese Steuer regt sich niemand auf, obwohl sie beim Brot allein acht Prozent beträgt, wenn aber die Gemeinde von einem Zuckerbäcker fünf Prozent verlangt, wird ein grosses Geschrei erhoben. Es handelt sich bei der Nahrungs- und Genussmittelabgabe um eine direkte Steuer, da niemand gezwungen werden kann, in das abgabepflichtige Lokal zu gehen; er hat immer von drei Lokalen zwei abgabefreie zur Verfügung. Ich bitte den Abänderung des Gesetzes zuzustimmen. (Lebhafter Beifall)

Die Vorlage wird nun in erster und zweiter Lesung mit den Stimmen der Mehrheit angenommen und die Anträge Zimmerl werden abgelehnt.

Präsident Dr. Danneberg schliesst um 10 Uhr 15 Minuten abends die Sitzung.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur: Karl H. ...

Wien, am Freitag, den 17. Juli 1925. Dritte Ausgabe

WIENER GEMEINDERAT

Sitzung vom 17. Juli 1925

10 Uhr 15 Minuten

Bürgermeister Seitz eröffnet um 10 Uhr abends die Sitzung.

Eine grosse Zahl von Geschäftsstücken wird ohne Wortmeldung erledigt. So wird der Ankauf von 1375 Stück Aktien der Wiener Baustoffeaktiengesellschaft beschlossen, femer wird der Magistrat ermächtigt dem Triftkonsortium an der Schwarza bis auf weiteres Geldbeträge bis zu 50.000 Schilling zur Verfügung zu stellen; zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung wird eine Betrag von 820.000 Schilling bewilligt; auf Antrag des Gemeinderates Grubner wird dem Ankauf einer Realität in der Liechtensteinstrasse zugestimmt, genehmigt wird auch das Uebereinkommen mit der Ravag wegen Verpachtung eines Teiles des Schulgebäudes in der Johannesgasse und eines Grundstückes beim Wasserbehälter Rosenhügel für die Errichtung einer neuen Senderanlage; dann wird dem Abschluss einer Brandschadenversicherung des Futtermittelbetriebes am Zentralviehmarkt St. Mark und der Verwendung der restlichen Gebarungüberschüsse des städtischen Wirtschaftsamt in der Höhe von 1.361.695'86 Schilling zugestimmt, sowie ein Zuschusskredit von 250.000 Schilling für den Ankauf von Klassenlektüre zugestimmt. Auf Antrag der Gemeinderäte Kopriya und Suchanek wird eine Reihe von Grundankäufen genehmigt. Angenommen wird ohne Debatte ein Antrag des Gemeinderates Michal auf den Bau einer Wagenhalle im Bahnhof Erdberg der Strassenbahnen mit einem Erfordernis von 380.000 Schilling, ein Nachtragskredit von 10.000 Schilling für den Bau der Linie durch den Czartoryskipark, ein Antrag des Gemeinderates Rausnitz auf Aufnahme eines Bankkredites von sechs Millionen Schilling für die Abraumarbeiten zur Aufschliessung der Tagbaue in Neufeld und Zillingdorf und ein Zuschusskredit von 38.643'53 Schilling für neue Mistinstallationen, ein Antrag des Gemeinderates Schmid auf Bewilligung eines Zuschusskredites von 151.000 Schilling für die Ausgestaltung der städtischen Bäder und die Anträge des Stadtrates Siegel auf Strassenherstellungen bei den städtischen Wohnhausbauten in der Pasetti-Ley- und Durchlaufstrasse mit einem Erfordernis

von 205.000 Schilling, der weitere Ausbau der Versorgungsgebiete der Wasserbehälter Breitensee und Steinhof mit einem Kostenaufwand von 1.070.000 Schilling, Zuschusskredite von insgesamt 688.324'24 Schilling für die Hauptwerkstätte des Lastkraftwagenbetriebes, der Bau der Grossgarage in der Richthausenstrasse und die Regelung des Dienstrechtes der Tuberkulosefürsorgerinnen, die von Stadtrat Speiser beantragt wird. Die Errichtung von fünfzig Stipendien der Gemeinde Wien für Studenten und Studentinnen der Lehrerbildungskurse am Pädagogischen Institut der Stadt Wien mit dem Jahresbetrag von je dreihundert Schilling wird gleichfalls ohne Debatte auf Antrag des Stadtrates Professor Tandler genehmigt. Von der Erbauung eines Versorgungshauses in Floridsdorf wird abgesehen und von der für diesen Zweck in den Veranschlag eingesetzten einen Million Schilling wird ein Betrag von 600.000 Schilling zur Deckung des Mehrerfordernisses beim Bau der Kinderübernahmestelle verwendet. Die Anträge des Gemeinderates Thaller auf Bewilligung einer Subvention von 40.000 Schilling für die Wiener Herbstmesse und von zweitausend Schilling für die Internationalen Hochschulkurse werden ohne Wortmeldung angenommen. Auf Antrag des Gemeinderates Weigl wird ein Zuschusskredit von 24.000 Schilling als Beitrag der Gemeinde für den Pensionsaufwand der Donauregulierungskommission bewilligt.

Auf Antrag des Gemeinderates Rausnitz wird beschlossen für die Anschaffung von zwölftausend Stück Motorzählern und 35.000 Elektrolytzählern 2.150.000 Schilling zu bewilligen. Die Ausgestaltung des Pädagogischen Institutes der Stadt Wien wird gleichfalls ohne Debatte genehmigt und schliesslich werden auf Antrag des Stadtrates Professor Tandler die Ehrengaben der Gemeinde für die diamantenen Hochzeiten mit hundert Schilling festgesetzt und für die Unterbringung kranker Personen in der Volkshelldstätte Grimmenstein ein Zuschusskredit von 60.000 Schilling bewilligt.

G.R. Hellmann (soz.-dem) berichtet, dass dem Ansuchen der Wiener Urania um Verlängerung der am 1. Juli d.J. abgelaufenen Frist für den Baubeginn des Zweighauses an der Mariahilferstrasse beim Gürtel auf ein weiteres Jahr keine Folge gegeben werden soll. Die Gemeinde wird aber, da sich der ursprünglich in Aussicht genommene Platz wegen des an dieser Stelle anwachsendes Verkehrs nicht mehr als geeignet erweist, der Urania einen anderen, für ihre Zwecke günstig gelegenen Bauplatz zur Verfügung stellen. Die Baudirektion soll im Einvernehmen mit der Leitung der Urania einen solchen Platz ermitteln.

G.R. Urban (Christl.-soz.) bemängelt es, dass man, wenn schon der bisher in Aussicht genommene Platz nicht geeignet ist, nicht vorher der Urania einen anderen bestimmten Platz zur Verfügung gestellt hat. Man hätte auch schon früher sehen können, dass der Platz nicht geeignet sein wird. Die langwierigen Verhandlungen und die Pläne, die die Urania ausgearbeitet hat, sind nun zunichte geworden. Schliesslich stellt Redner den Rückverweisungsantrag, damit noch mit der Urania über die Bestimmung eines bestimmten Platzes verhandelt werden könne. (Beifall)

Der Rückverweisungsantrag wird abgelehnt.

## S i e b e n t e r B o g e n .

G.R.Untermüller(chr.soz.)meint,dass man die heutigen Einwände gegen dieses Projekt auch schon vor drei Jahren hätte vorbringen können. Er hofft,dass sich die Gemeinde ernstlich bemühen werde,der Urania einen anderen Platz zuzuweisen.(Beifall)

Der Berichterstatter betont in seinem Schlusswort,dass der vorliegende Antrag sich keineswegs gegen die Urania richte,vielmehr habe die Wiener Polizei sich erst in letzter Zeit gegen die Bau an dieser Stelle ausgesprochen.Für die eheste Beistellung eines Platzes,der den Wünschen der Urania möglichst entspricht,werde die Gemeinde Sorge tragen.

Der Antrag des Referenten wird angenommen.

G.R.Iser berichtet über die Erweiterung und Ausgestaltung des Hartäckerparkes in Döbling.Die Kosten betragen 36.000 Schilling.

G.R.Kerner(chr.soz.)ersucht von der Bepflanzung des engverbauten Teiles der Cottagegasse abzusehen,weil durch diese Bepflanzung die dort befindlichen Werkstätten von Kleingewerbetreibenden verfinstert werden würden.

Der Berichterstatter verspricht diese Anregung der zuständigen Abteilung des Magistrat zur Kenntnis zu bringen.

Der Antrag wird angenommen.

Bei dem Bericht des Gemeinderates Rausnitz über die Anschaffung von 12.000 Motorzählern und 35.000 Elektrolytzählern,verwhrt sich Gemeinderat Scholz(chr.soz.) dagegen,dass dieses <sup>Referat</sup> nicht in den zuständigen Gemeinderatsausschuss gekommen sei,während viel kleinere Vorklagen dort beraten werden.Die technische Beschaffenheit der Elektrolytzähler ist übrigens mangelhaft.Leider wird auch ein Teil der Zähler im Ausland gemacht.Die neuen Zähler werden bereits probeweise verwendet und es wäre angezeigt,einen Bericht darüber zu bekommen,wie sich diese Zähler bewährt haben.

Der Berichterstatter teilt mit,dass die Vorlage nicht in den Ausschuss gekommen ist,weil die Verhandlungen mit den Firmen so lange gedauert haben.Die Elektrolytzähler haben sich durchwegs bewährt.Die Bestellung der inländischen Motorzähler hätte einen Mehraufwand von einer Million Schilling verursacht.

Der Antrag wird nun angenommen.

Stadtrat Speiser referiert über die Aenderung der Dienstordnung für die Bediensteten der Feuerwehr.

G.R.Doppler(chr.soz.)erklärt,dass es sich nicht um unbedeutende Aenderungen handelt und stellt mehrere Abänderungsanträge. Er wünscht insbesondere den Ausbau der Personalvertretung.Die Abänderungsanträge sind,wie Redner meint,äusserst notwendig,wei gerade die letzten Personalvertretungswahlen bewiesen.Bei diesen Wahlen ist mit unerhörtem Terrorismus,Pflichtverletzung und Amtsmissbrauch gegen die christliche Gewerkschaft vorgegangen worden.Der Redner wirft auch dem Branddirektor Missbrauch seiner Stellung vor,ebenso dem Obman des Betriebsrates.Insbesondere wurde bei der Verteilung der Stimmzettel ungeheuerlicher Missbrauch getrieben.Redner verlangt eine Untersuchung dieser Vorgänge,die durch Belege erhärtet werden können.

Der Referent erwidert,dass die Anwürfe gegen den Branddirektor und andere Amtspersonen auf falschen Grundlagen beruhen.Der Branddirektor und auch die anderen haben stets korrekt gehandelt.

Die Vorlage wird unverändert angenommen und die Abänderungsanträge abgelehnt.



A C H T E R B O G E N

Gemeinderat Thaller berichtet über eine Subvention von 26.000 S für den Verband der Blindenvereine Oesterreichs.

Gemeinderat Merbaul (chr. soz.) wünscht einen Beficht über die Verteilung des Ergebnisses der Blindensammeltage. Er bemängelt die Geschäftsführung des Verbandsdirektors, eines Schwagers des Abg. Deutsch, weil dieser durch schlechte Materialankäufe für die Blindenwerkstätten den Verbanden diesen geschädigt habe. Der Schaden sei auf mangelnde Sachkenntnis des Direktors zurückzuführen.

Nach dem Schlussworte des Berichterstatters wird der Gewährung der Subvention zugestimmt.

Ein Antrag über die Gewährung von Subventionen für die Blindenvereine wird abgelehnt.

Dann kommt ein Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Lehninger und Genossen (christl.-soz.) zur Verhandlung, in dem der Bürgermeister aufgefordert wird, die geeigneten Schritte einzuleiten, damit die Verletzung der Wahlordnung, die bei der Personalvertretungswahl am Bahnhofsplatz Breitensee erfolgt ist, abgestellt wird. G.R. Lehninger begründet die Dringlichkeit.

Die Dringlichkeit wird nicht anerkannt, was bei den Christlichsozialen grosse Lärmszenen hervorruft. Der Bürgermeister bemerkt, dass es sich im vorliegenden Falle um eine verschiedene Interpretation der Bestimmungen handelt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Gemeinderat gibt dann noch die Zustimmung, dass während der nun folgenden Gemeinderatsferien die aringenden Geschäftsstücke gegen die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat vom Stadtsenat erledigt werden.

Mit Glückwünschen an den Gemeinderat schliesst der Bürgermeister um 12 Uhr nachts die Sitzung.

-----